APAB
Abschlussprüferaufsichtsbehörde

E-Mail: office@ksw.or.at
Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen KSW
zH Frau Nedžmija Duraković
Am Belvedere 10/4
1100 Wien

GZ: ST 04/26/PH

Wien, 16.09.2026

Standardsetzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der gemäß § 57 APAG normierten Zustimmungspflicht der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) für von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen sowie der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände entwickelte Berufsgrundsätze und Standards für die interne Qualitätssicherung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften sowie von Prüfungsstandards teilt Ihnen die APAB mit, dass

nach Durchsicht der von Ihnen diesbezüglich übermittelten Unterlagen der Änderungen der Berufsgrundsätze/Prüfungsstandards KFS/PG 3 und KFS/PG 10 hiermit **zugestimmt wird**.

Anbei finden Sie als Anlage die jeweilige Fassung der Berufsgrundsätze/Prüfungsstandards, die obiger Entscheidung zugrunde liegt.

APAB Abschlussprüferaufsichtsbehörde

Mag. Peter Hofbauer Mag. (FH) Michael Komarek

Unterzeichner	Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)	
APAB Abschlussprüferaufsichtsbehörde	Datum	2026-09-16T15:18:01+02:00
	Seriennummer	805147625385547742551157776
Aussteller-Zertifikat	CN=GLOBALTRUST 2015 GOVERNMENT 1,OU=GLOBALTRUST Certification Service,O=e-commerce monitoring GmbH,L=Wien,ST=Wien,C=AT	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signatur.rtr.at/	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

Fachgutachten

des **Fachsenats für Abschlussprüfung und andere Zusicherungsleistungen** der **Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen** über die

Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB bei Abschlussprüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen

(beschlossen in der Sitzung des ehemaligen Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision am 10. Dezember 2008 als Fachgutachten KFS/PG 3, zuletzt überarbeitet im Oktober 2026; von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) genehmigt)

Inhaltsverzeichnis Seite

1. Vorbemerkungen 4
2. Anwendungsbereich....4
3. Allgemeines....5
4. Inhalt und Gliederung des Bestätigungsvermerks....6
4.1. Übersicht.... 6
4.2. Bestandteile des Bestätigungsvermerks 8
4.2.1. Bezeichnung – Überschrift.... 8
4.2.2. Empfänger des Bestätigungsvermerks 8
4.2.3. Prüfungsurteil 8
4.2.4. Grundlage für das Prüfungsurteil 8
4.2.5. Wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung 9
4.2.6. Besonders wichtige Prüfungssachverhalte 10
4.2.7. Sonstige Informationen....12
4.2.8. Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Abschluss 14
4.2.9. Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abschlusses 15
4.2.10. Ergänzungen des Bestätigungsvermerks 18
4.2.11. Modifikationen zum Prüfungsurteil....18
4.2.11.1. Allgemeines....18
4.2.11.2. Form und Inhalt des Bestätigungsvermerks bei modifiziertem Prüfungsurteil....19
4.2.12. Sonstige Angabepflichten....19
4.2.12.1. Allgemeines....19
4.2.12.2. Bericht zum Lagebericht....20
4.2.12.2.1. Gesetzlich vorgeschriebenes Urteil und Erklärung....20
4.2.12.2.2. Bericht bei ordnungsgemäß erstelltem Lagebericht....20
4.2.12.2.3. Wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung 21
4.2.12.2.4. Bericht bei nicht ordnungsgemäß erstelltem Lagebericht....21
4.2.12.2.4.1. Urteil zum Lagebericht....21
4.2.12.2.4.2. Erklärung zum Lagebericht....22
4.2.12.2.5. Konsequenzen des Fehlens eines Lageberichts....22

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

4.2.12.2.6. Konsequenzen des Fehlens einer Nachhaltigkeitserklärung im Lagebericht ... 23
4.2.12.3. Erklärung zum Ertragsteuerinformationsbericht ... 23
4.2.12.4. Bericht zur Einhaltung der Vorgaben für das elektronische Berichtsformat (ESEF) ... 24
4.2.12.5. Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 der EU-VO ... 25
4.2.13. Name des Auftragsverantwortlichen ... 26
4.2.14. Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks ... 26
4.2.15. Zusammenfassung von Bestätigungsvermerken ... 27
5. Vergleichsangaben ... 27
6. Veröffentlichung des Bestätigungsvermerks ... 27
7. Sonderfragen ... 27
7.1. Bestätigungsvermerk bei Änderung des Jahresabschlusses oder des Lageberichts (Nachtragsprüfungen) ... 27
7.1.1. Allgemeines ... 27
7.1.2. Bestätigungsvermerk nach ISA 560 Tz. 12(a) ... 28
7.1.2.1. Prüfungsurteil ... 28
7.1.2.2. Bericht zum Lagebericht ... 29
7.1.3. Bestätigungsvermerk nach ISA 560 Tz. 12(b) ... 30
7.1.3.1. Prüfungsurteil ... 30
7.1.3.2. Bericht zum Lagebericht ... 30
7.2. Bestätigungsvermerk bei Neuaufstellung des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts ... 31
7.3. Widerruf des Bestätigungsvermerks ... 31
7.4. Bestätigungsvermerk bei freiwilligen Abschlussprüfungen ... 32
7.5. Sonderfall: Bestätigungsvermerk bei Kleinstkapitalgesellschaften ... 32
8. Anwendungszeitpunkt ... 33
Anlage 1: Muster für einen Bestätigungsvermerk über die Abschlussprüfung eines Jahresabschlusses einer Kapitalgesellschaft [mit [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss]], aufgestellt nach dem UGB, samt Lagebericht ohne Nachhaltigkeitsberichterstattung, samt Erklärung zum Ertragsteuerinformationsbericht (Fall 1) (kein Unternehmen von öffentlichem Interesse) ... 34
Anlage 2: Muster für einen Bestätigungsvermerk über die Abschlussprüfung eines Jahresabschlusses einer börsenotierten Kapitalgesellschaft mit [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss], aufgestellt nach dem UGB, samt Lagebericht mit Nachhaltigkeitsberichterstattung und Geschäftsbericht, der nach Erteilung des Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt wird, samt Erklärung zum Ertragsteuerinformationsbericht (Fall 4) (Konzernmutter, Unternehmen von öffentlichem Interesse, Anwendung § 124 Abs. 2 BörseG i.d.F. NaBeG) ... 37
Anlage 3: Muster für einen Bestätigungsvermerk über die Abschlussprüfung eines Jahresabschlusses einer Privatstiftung samt Lagebericht ... 42
Anlage 4: Muster für einen Bestätigungsvermerk über die Abschlussprüfung eines Jahresabschlusses eines großen Vereins ... 45
Anlage 5: Muster für einen Bestätigungsvermerk über die Abschlussprüfung eines Konzernabschlusses einer Kapitalgesellschaft mit [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss], aufgestellt nach den vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegebenen IFRS Accounting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB, samt Konzernlagebericht ohne

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

Nachhaltigkeitsberichterstattung (kein Unternehmen von öffentlichem Interesse) 48

Anlage 6: Muster für einen Bestätigungsvermerk über die Abschlussprüfung eines Konzernabschlusses einer Kapitalgesellschaft mit [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss], aufgestellt nach dem UGB, samt Konzernlagebericht ohne Nachhaltigkeitsberichterstattung (kein Unternehmen von öffentlichem Interesse) 51

Anlage 7: Muster für einen Bestätigungsvermerk über die Abschlussprüfung eines Konzernabschlusses einer Kapitalgesellschaft unter bestimmten Annahmen (Unternehmen von öffentlichem Interesse) 54

Anlage 8: Muster für einen Bestätigungsvermerk über die Abschlussprüfung eines Jahresabschlusses einer Kleinst-AG, aufgestellt nach dem UGB (ohne Anhang), samt Lagebericht ohne Nachhaltigkeitsberichterstattung, samt Erklärung zum Ertragsteuerinformationsbericht (Fall 1), ergänzt um einen Hinweis gemäß ISA 706 (Revised) hinsichtlich der Fiktion gemäß § 242 Abs. 1 UGB 59

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

1. Vorbemerkungen

(1) In diesem Fachgutachten legt der Fachsenat die Berufsauffassung dar, wie Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer unbeschadet ihrer Eigenverantwortlichkeit Bestätigungsvermerke über Abschlussprüfungen nach den Vorschriften der §§ 268 ff. UGB in Verbindung mit der Anwendung der International Standards on Auditing (ISA) 510, 560, 570 (Revised), 700 (Revised), 701, 705 (Revised), 706 (Revised), 710, 720 (Revised), 800 (Revised), 805 (Revised) und 810 (Revised)[1] und der EU-Verordnung Nr. 537/2014 vom 16. April 2014 (im Folgenden EU-VO) zu erteilen haben. Dieses Fachgutachten konkretisiert die Anforderungen der angeführten ISA und der EU-VO zur Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen und berücksichtigt die gesetzlichen Änderungen aufgrund des Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes (NaBeG), welches am 18. Februar 2026 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde (BGBl. I Nr. 6/2026) und am 19. Februar 2026 in Kraft getreten ist. Weiters wurden im Rahmen der Überarbeitung die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Veröffentlichung länderbezogener Ertragsteuerinformationsberichte (CBCR-Veröffentlichungsgesetz – CBCR-VG) berücksichtigt.

(2) Der Bestätigungsvermerk ist als Bericht zu verstehen, der aus zwei Teilen besteht. Der erste Teil enthält das Prüfungsurteil, welches am Beginn steht und die Gesamtbeurteilung zusammenfasst, und den Abschnitt „Grundlage für das Prüfungsurteil“. Weiters werden hier die Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter der geprüften Einheit (vgl. zu diesem Begriff KFS/PG 1 Rz 12) für den Abschluss und die Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers beschrieben. Der zweite Teil des Bestätigungsvermerks beinhaltet den Bericht zum Lagebericht sowie sonstige Angabepflichten.

2. Anwendungsbereich

(3) Dieses Fachgutachten gilt für Bestätigungsvermerke über Prüfungen von vollständigen Abschlüssen für allgemeine Zwecke (vgl. KFS/PG 1 Rz 6 ff.). Zur Berichterstattung über Prüfungen von Abschlüssen für einen speziellen Zweck, von einzelnen Finanzaufstellungen und bestimmten Bestandteilen, Konten oder Posten einer Finanzaufstellung sowie von verdichteten Abschlüssen wird auf die ISA 800 (Revised), 805 (Revised) und 810 (Revised) verwiesen.

(4) Dieses Fachgutachten gilt für alle gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von vollständigen Abschlüssen und weiters für freiwillige Prüfungen, die vereinbarungsgemäß den gesetzlichen Prüfungen nach Art und Inhalt zur Gänze entsprechen. Es gilt für die Prüfung von Abschlüssen ohne Rücksicht auf Größe, Rechtsform und wirtschaftliche Zielsetzung (z.B. Gewinnorientierung) der geprüften Einheit. Abschlüsse, die nach Rechnungslegungsgrundsätzen zur Normentsprechung aufgestellt werden, werden in diesem Fachgutachten nicht berücksichtigt. Im Folgenden wird der Einfachheit und besseren Lesbarkeit halber regelmäßig – soweit nicht missverständlich – lediglich auf den Jahresabschluss bzw. den Lagebericht Bezug genommen.

[1] ISA 510, 560, 570 (Revised), 700 (Revised), 701, 705 (Revised), 706 (Revised), 710, 720 (Revised), 800 (Revised), 805 (Revised) und 810 (Revised) in der Fassung, die für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume gilt, die am oder nach dem 15. Dezember 2016 enden.

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

3. Allgemeines

(5) Der Bestätigungsvermerk ist schriftlich zu verfassen und hat die Ergebnisse der Prüfung deutlich und in übersichtlicher Form darzustellen (vgl. § 274 Abs. 8 UGB).

(6) Der Bestätigungsvermerk enthält ein Gesamturteil über das Ergebnis der nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften und Berufsgrundsätzen pflichtgemäß durchgeführten Prüfung. Beurteilt wird, ob der Abschluss mit den für die geprüfte Einheit geltenden Normen für die Rechnungslegung übereinstimmt und ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen vermittelt.

(7) Die geltenden Normen für die Rechnungslegung ergeben sich aus gesetzlichen Vorschriften, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder sonstigen maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätzen. Weiters sind die Stellungnahmen des AFRAC (Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung) und die von den Fachsenaten des Instituts für Facharbeit der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen und vom Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer:innen beschlossenen Fachgutachten, Richtlinien und Stellungnahmen, welche die Auffassung des Berufsstandes der österreichischen Wirtschaftsprüfer zu Fragen der Rechnungslegung, insbesondere zur Interpretation von Rechnungslegungsvorschriften, enthalten, sowie die Rechtsprechung von Höchstgerichten in Österreich und der Europäischen Union zu Fragen der Rechnungslegung zu berücksichtigen.

(8) Gemäß § 274 Abs. 4 UGB muss der Bestätigungsvermerk „eine Erklärung zu etwaigen wesentlichen Unsicherheiten in Verbindung mit den Ereignissen oder Gegebenheiten enthalten, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können."

(9) Gemäß § 274 Abs. 5 UGB umfasst der Bestätigungsvermerk ferner ein Urteil und eine Erklärung gemäß § 268 Abs. 1 Z 1 und 3 UGB, die auf den im Lauf der Prüfung durchgeführten Arbeiten basieren.

(10) Gemäß § 268 Abs. 1 Z 1 UGB hat der Abschlussprüfer ferner zu prüfen und ein Urteil darüber abzugeben, ob der Lagebericht (Konzernlagebericht) mit dem Abschluss des betreffenden Geschäftsjahres in Einklang steht und ob der Lagebericht (Konzernlagebericht) nach den geltenden rechtlichen Anforderungen, ausgenommen die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung, aufgestellt wurde. Gemäß § 268 Abs. 1 Z 3 UGB hat der Abschlussprüfer zu erklären, ob im Licht der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über das Unternehmen (den Konzern) und sein Umfeld wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht (Konzernlagebericht) festgestellt wurden, wobei auf die Art dieser fehlerhaften Angaben einzugehen ist.

(11) Bei der Prüfung, ob der Lagebericht (Konzernlagebericht) mit dem Abschluss in Einklang steht und ob er wesentliche fehlerhafte Angaben enthält, hat der Abschlussprüfer die in den Lagebericht (Konzernlagebericht) aufgenommene (konsolidierte) Nachhaltigkeitserklärung mit einzubeziehen.

(12) Über einen nach § 243c UGB bzw. § 267b UGB aufzustellenden (konsolidierten) Corporate Governance-Bericht ist im Bestätigungsvermerk kein Prüfungsurteil abzugeben. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist nach § 269 Abs. 3 UGB nur Gegenstand der Prüfung, ob ein nach § 243c UGB oder § 267b UGB erforderlicher Corporate Governance-Bericht aufgestellt wurde. Dies ist gemäß § 273 Abs. 1 UGB im Prüfungsbericht zu erwähnen.

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

4. Inhalt und Gliederung des Bestätigungsvermerks

4.1. Übersicht

(13) In den folgenden Übersichten wird der Aufbau eines Bestätigungsvermerks jeweils in Übereinstimmung mit den einschlägigen ISA und § 268 UGB, § 274 UGB sowie den anderen anzuwendenden Bestimmungen dargestellt.

(14)

	in Übereinstimmung mit	
Aufbau eines Bestätigungsvermerks	**ISA 700 (Revised), ISA 720 (Revised)**	**§ 268 UGB, § 274 UGB, CBCR-VG**
Bestätigungsvermerk	✓	✓
Empfänger (nur bei freiwilligen Prüfungen möglich)	✓	–
Bericht zum Jahresabschluss[2]	✓	✓
Prüfungsurteil	✓	✓
Grundlage für das Prüfungsurteil	✓	✓
Wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung	✓	✓
Sonstige Informationen	✓	–
Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter [und des Aufsichtsrats/ Prüfungsausschusses] für den Abschluss	✓	✓
Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers	✓	✓
Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen[3]	✓	✓
Bericht zum Lagebericht	✓	✓
Erklärung zum Ertragsteuerinformationsbericht	–	✓
Ort des Abschlussprüfers	✓	✓
Datum des Bestätigungsvermerks	✓	✓
Unterschrift des Abschlussprüfers	✓	✓

(15) Für Abschlüsse von kapitalmarktnotierten Einheiten (Rz (40)) und von Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 189a Z 1 UGB) sind ergänzende Bestimmungen der

[2] Die Unterüberschrift „Bericht zum Jahresabschluss“ kann sowohl nach ISA 700 (Revised) als auch nach § 274 Abs. 1 Z 3 UGB i.V.m. § 268 Abs. 1 Z 1 UGB entfallen, wenn die zweite Unterüberschrift „Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen“ nicht anwendbar ist.

[3] Siehe Fußnote 2.

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

EU-VO sowie des ISA 701 zu berücksichtigen. Die nachfolgende Übersicht enthält diese Ergänzungen.

	in Übereinstimmung mit	
Aufbau eines Bestätigungsvermerks	**ISA 700 (Revised), ISA 701, ISA 720 (Revised)**	**EU-VO und § 268 UGB, § 274 UGB, CBCR-VG, § 124 BörseG**
Bestätigungsvermerk	✓	✓
Empfänger	✓	–
Bericht zum Jahresabschluss	✓	✓
Prüfungsurteil	✓	✓
Grundlage für das Prüfungsurteil	✓	✓
Wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung	✓	✓
Besonders wichtige Prüfungssachverhalte	✓	✓
Sonstige Informationen	✓	–
Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des [Aufsichtsrats/Prüfungsausschusses] für den Abschluss	✓	✓
Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers	✓	✓
Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen	✓	✓
Bericht zum Lagebericht	✓	✓
Erklärung zum Ertragsteuerinformationsbericht	–	✓
Bericht zur Einhaltung der Vorgaben für das elektronische Berichtsformat (ESEF)	–	✓
Zusätzliche Angaben nach Art. 10 der EU-VO	–	✓
Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer	✓	–
Ort des Abschlussprüfers	✓	✓
Datum des Bestätigungsvermerks	✓	✓
Unterschrift des Abschlussprüfers	✓	✓

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

4.2. Bestandteile des Bestätigungsvermerks

4.2.1. Bezeichnung – Überschrift

(16) Gemäß § 274 Abs. 1 Satz 1 UGB ist der Vermerk des Abschlussprüfers als „Bestätigungsvermerk“ zu bezeichnen; dies drückt sich auch in der entsprechenden Überschrift aus.

4.2.2. Empfänger des Bestätigungsvermerks

(17) Der Bestätigungsvermerk ist bei einer Pflichtprüfung nicht zu adressieren. Dies ergibt sich aus den EB zum ReLÄG 2004 zu § 274, wo angeführt wird, dass aufgrund der Offenlegung des Bestätigungsvermerks die Öffentlichkeit der Adressat ist. Bei freiwilligen Abschlussprüfungen ist es möglich, den Bestätigungsvermerk entsprechend den Vereinbarungen im Prüfungsvertrag an den Auftraggeber zu adressieren.

4.2.3. Prüfungsurteil

(18) Der erste Abschnitt des Bestätigungsvermerks muss das Prüfungsurteil enthalten und mit der Überschrift „Prüfungsurteil“ versehen sein.

(19) Dieser Abschnitt muss außerdem die in ISA 700 (Revised) Tz. 24 und § 274 Abs. 1 Z 1 UGB angeführten Punkte (vor allem Name der geprüften Einheit, Bezeichnungen der einzelnen Finanzaufstellungen, Datum bzw. Zeitraum der einzelnen Finanzaufstellungen) enthalten.

(20) Der Bestätigungsvermerk umfasst nach § 274 Abs. 1 Z 3 UGB ein Prüfungsurteil, das zweifelsfrei Auskunft darüber gibt, ob nach der Auffassung des Abschlussprüfers der Jahresabschluss oder Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätze ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens oder des Konzerns vermittelt.

(21) Ein Prüfungsurteil mit uneingeschränkt positiver Gesamtaussage sollte wie folgt formuliert werden:

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der [Gesellschaft], [Ort], bestehend aus der Bilanz zum [Datum], der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum [Datum] sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften [und den sondergesetzlichen Bestimmungen].

4.2.4. Grundlage für das Prüfungsurteil

(22) ISA 700 (Revised) Tz. 28 regelt den Abschnitt „Grundlage für das Prüfungsurteil“. Er hat auch die Anforderungen gemäß § 274 Abs. 1 Z 2 UGB zu erfüllen.

(23) Bei Abschlussprüfungen sind regelmäßig die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. UGB, WTBG 2017) sowie die in den einschlägigen Fachgutachten,

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

Richtlinien und Stellungnahmen festgehaltenen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung zu beachten.

(24) Zur Verdeutlichung des Umstands, dass die ISA als österreichische Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung gelten (siehe KFS/PG 1 Rz 13), ist dies im Absatz „Grundlage für das Prüfungsurteil“ anzuführen.

(25) Die Formulierung sollte daher wie folgt lauten:

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

(26) Gemäß ISA 700 (Revised) Tz. A38 kann es bei Konzernabschlussprüfungen nach ISA 600 (Revised) mehrere Quellen relevanter beruflicher Verhaltensanforderungen, die sich auf die Unabhängigkeit beziehen, geben. Es muss daher im Bestätigungsvermerk auf den Rechtsraum der relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen, die für das Konzernprüfungsteam maßgeblich sind, Bezug genommen werden.

(27) Die Formulierung sollte daher wie folgt lauten:

Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften [und in Übereinstimmung mit allfälligen anderen vereinbarten Regeln bzw. Vorschriften], und wir haben unsere sonstigen …

(28) Bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse müssen auch die Bestimmungen der EU-VO eingehalten werden.

(29) Die Formulierung sollte daher wie folgt lauten:

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr. 537/2014 (im Folgenden EU-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

4.2.5. Wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung

(30) Gemäß § 274 Abs. 4 UGB muss der Bestätigungsvermerk gegebenenfalls in einem eigenen Abschnitt eine Erklärung zu etwaigen wesentlichen Unsicherheiten in Verbindung mit den Ereignissen oder Gegebenheiten enthalten, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können.

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

(31) Zur Vorgangsweise bei der Prüfungsdurchführung und zu den Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk wird auf den ISA 570 (Revised) verwiesen.

(32) Der Abschnitt trägt die Überschrift „Wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung“ und wird unmittelbar nach dem Abschnitt „Grundlage für das Prüfungsurteil“ eingefügt.

(33) Bezüglich der Erweiterung des Berichts zum Lagebericht bei wesentlichen Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung siehe Abschnitt 4.2.12.2.3.

(34) Bestehen keine wesentlichen Unsicherheiten, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können, ist ein Negativvermerk nicht notwendig.

(35) Entsprechend den Regelungen der ISA werden die wesentlichen Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung nicht als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt i.S.d. ISA 701 angeführt, sondern gemäß dem ISA 570 (Revised) in einem eigenen Abschnitt dargestellt.

(36) Bei Unternehmen von öffentlichem Interesse sind daher im Abschnitt „Wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung“ auch die Berichtserfordernisse nach Art. 10 Abs. 2 c) ii) und iii) der EU-VO zu erfüllen (siehe Rz (37) sowie ISA 570 (Revised) Tz. A30).

4.2.6. Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

(37) Gemäß Art. 10 Abs. 2 lit. c) der EU-VO muss der Bestätigungsvermerk bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

i) eine Beschreibung der bedeutsamsten beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen, einschließlich der beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von Betrug,
ii) eine Zusammenfassung der Reaktion des Prüfers auf diese Risiken und
iii) gegebenenfalls wichtige Feststellungen, die sich in Bezug auf diese Risiken ergeben,

enthalten. Darunter sind auch wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung zu subsumieren.

(38) Nach seinem pflichtgemäßen Ermessen kann der Abschlussprüfer zur Untermauerung des Prüfungsurteils zum Abschluss wichtige Feststellungen (key observations) in Bezug auf den Sachverhalt anführen.

(39) Gemäß ISA 700 (Revised) Tz. 30 muss der Abschlussprüfer bei Prüfungen eines vollständigen Abschlusses für allgemeine Zwecke von kapitalmarktnotierten Einheiten im Bestätigungsvermerk besonders wichtige Prüfungssachverhalte in Übereinstimmung mit dem ISA 701 mitteilen.

(40) Unter kapitalmarktnotierten Einheiten sind Unternehmen zu verstehen, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Sinn des Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

und 2011/61/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349, zugelassen sind (vgl. § 189a Z 1 lit. a UGB, siehe § 2 Z 17 KSW-PRL 2022).

(41) ISA 700 (Revised) Tz. 31 regelt weiters, dass, wenn der Abschlussprüfer aufgrund von Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften (wie der EU-VO) verpflichtet ist, besonders wichtige Prüfungssachverhalte im Bestätigungsvermerk mitzuteilen, dies in Übereinstimmung mit dem ISA 701 zu erfolgen hat.

(42) Besonders wichtige Prüfungssachverhalte werden als solche Sachverhalte definiert, die nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers am bedeutsamsten für die Prüfung des Abschlusses waren. Besonders wichtige Prüfungssachverhalte werden aus den Sachverhalten ausgewählt, die mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert wurden (ISA 701 Tz. 8).

(43) Der Umfang der Berichterstattung über besonders wichtige Prüfungssachverhalte (Rz (39)) entspricht grundsätzlich der Berichterstattung nach Art. 10 der EU-VO (Rz (37)).

(44) Die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte werden in einem eigenen Abschnitt mit der Überschrift „Besonders wichtige Prüfungssachverhalte“, der, vorbehaltlich der Rz (46), unmittelbar nach dem Abschnitt „Grundlage für das Prüfungsurteil“ eingefügt wird, beschrieben.

(45) Die Formulierung sollte wie folgt lauten:

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

[Beschreibung jedes besonders wichtigen Prüfungssachverhalts in Übereinstimmung mit ISA 701 und EU-VO:

- Bezeichnung des Sachverhalts
- Verweis auf weitergehende Informationen im Abschluss/Lagebericht
- Grund, warum der Sachverhalt als einer der bedeutsamsten in der Prüfung betrachtet wurde
- prüferisches Vorgehen bezüglich dieses Sachverhalts und
- gegebenenfalls wichtige Feststellungen bzw. Beobachtungen in Bezug auf diesen Sachverhalt]

(46) Sollte der Bestätigungsvermerk einen Abschnitt „Wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung“ enthalten, wird der Abschnitt „Besonders wichtige Prüfungssachverhalte“ nach diesem Abschnitt eingefügt.

(47) Der in Rz (45) beschriebene Text sollte wie folgt ergänzt werden:

Zusätzlich zu dem im Abschnitt „Wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung“ beschriebenen Sachverhalt haben wir unten beschriebene

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

Sachverhalte bestimmt, die als besonders wichtige Prüfungssachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk zu kommunizieren sind.

4.2.7. Sonstige Informationen

(48) Für den Fall, dass sonstige Informationen im Zusammenhang mit dem geprüften Abschluss, dem Lagebericht und dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht werden, regelt der ISA 720 (Revised) die Pflichten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit diesen sonstigen Informationen. ISA 720 (Revised) Tz. 14 verlangt vom Abschlussprüfer, diese sonstigen Informationen zu lesen, um allfällige Unstimmigkeiten mit dem Jahresabschluss würdigen zu können.

(49) Als „annual report" i.S.v. ISA 720 (Revised) Tz. 12(a) ist nach österreichischen Gepflogenheiten in der Regel lediglich ein Geschäftsbericht oder ein vergleichbar benanntes Dokument (z.B. integrierter Geschäftsbericht) zu verstehen, das als zusammenfassendes Dokument regelmäßig veröffentlicht wird und den vollständigen geprüften Abschluss, den Lagebericht und den dazu abgegebenen Bestätigungsvermerk enthält.

(50) Handelt es sich um Dokumente zur Erfüllung der Informationsbedürfnisse einer bestimmten Interessengruppe oder zur Einhaltung eines bestimmten regulatorischen Berichtsziels, sind sie in der Regel nicht als Teil der sonstigen Informationen i.S.v. ISA 720 (Revised) Tz. 12(c) zu verstehen, selbst wenn die Verpflichtung besteht, einen solchen Bericht öffentlich zur Verfügung zu stellen. Zu den Beispielen für Berichte, die, wenn sie als eigenständige Dokumente herausgegeben werden, typischerweise kein Bestandteil des „annual report" i.S.v. ISA 720 (Revised) Tz. 12(a) sind und die daher keine sonstigen Informationen i.S.v. ISA 720 (Revised) Tz. 12(c) darstellen, selbst wenn sie zeitgleich mit einem Geschäftsbericht veröffentlicht werden sollten, gehören:

- Branchenberichte
- Corporate Social Responsibility-Berichte
- Berichte an Aufsichtsbehörden (z.B. Solvenzbilanz)
- Freiwillige Berichterstattungen zur Nachhaltigkeit
- Corporate Governance-Berichte gemäß § 243c UGB bzw. § 267b UGB
- Berichte über Zahlungen an staatliche Stellen gemäß § 243d UGB bzw. § 267c UGB
- Ertragsteuerinformationsberichte gemäß § 4 bzw. § 5 CBCR-VG
- Vergütungsberichte gemäß § 78c AktG

(51) Werden diese Berichte jedoch gemeinsam mit dem Jahresabschluss, dem Lagebericht und dem Bestätigungsvermerk in einem Dokument veröffentlicht, stellen sie sonstige Informationen i.S.d. ISA 720 (Revised) dar.

(52) Jahresfinanzberichte gemäß § 124 BörseG im gesetzlichen Mindestumfang und die Offenlegungen gemäß dem Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (WZEVI-Gesetz) sind keine sonstigen Informationen und daher auch keine Bestandteile des „annual report" i.S.v. ISA 720 (Revised) Tz. 12(a).

(53) Wird in einem „annual report" auf ein anderes Dokument verwiesen, dann wird dieses Dokument dadurch nicht zu einem Teil des „annual report", und die darin enthaltenen Informationen werden nicht zu sonstigen Informationen.

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

(54) Abhängig davon, ob der Abschlussprüfer die sonstigen Informationen vor oder nach Erteilung des Bestätigungsvermerks erhält, ist im Bestätigungsvermerk auf diese sonstigen Informationen unterschiedlich einzugehen.

(55) Wenn der Abschlussprüfer alle sonstigen Informationen vor Erteilung des Bestätigungsvermerks erhält, sollte im Bestätigungsvermerk vor dem Abschnitt „Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter [und des Aufsichtsrats/Prüfungsausschusses] für den Abschluss“ folgender Abschnitt mit der Überschrift „Sonstige Informationen“ (oder andere entsprechende Bezeichnung) eingefügt werden:

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen alle Informationen im [Bezeichnung des Gesamtberichts], *ausgenommen den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bestätigungsvermerk.*

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss erstreckt sich nicht auf diese sonstigen Informationen, und wir geben dazu keine Art der Zusicherung.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses haben wir die Verantwortlichkeit, diese sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder zu unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf der Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

(56) Wenn der Abschlussprüfer einer kapitalmarktnotierten Einheit die sonstigen Informationen gänzlich nach Erteilung des Bestätigungsvermerks erhält, sollte im Bestätigungsvermerk vor dem Abschnitt „Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter [und des Aufsichtsrats/Prüfungsausschusses] für den Abschluss“ folgender Abschnitt mit der Überschrift „Sonstige Informationen“ (oder andere entsprechende Bezeichnung) eingefügt werden:

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen alle Informationen im [Bezeichnung des Gesamtberichts], *ausgenommen den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bestätigungsvermerk. Der* [Bezeichnung des Gesamtberichts] *wird uns voraussichtlich nach dem Datum dieses Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt.*

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss erstreckt sich nicht auf diese sonstigen Informationen, und wir werden dazu keine Art der Zusicherung geben.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses haben wir die Verantwortlichkeit, diese sonstigen Informationen zu lesen, sobald sie vorhanden sind, und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder zu unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig falsch dargestellt erscheinen.

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

(57) Wenn der Abschlussprüfer einen Teil der sonstigen Informationen vor dem Datum seines Bestätigungsvermerks erhält und die Erlangung weiterer sonstiger Informationen nach dem Datum des Bestätigungsvermerks erwartet, sollte im Bestätigungsvermerk vor dem Abschnitt „Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter [und des Aufsichtsrats/Prüfungsausschusses] für den Abschluss“ folgender Abschnitt mit der Überschrift „Sonstige Informationen“ (oder andere entsprechende Bezeichnung) eingefügt werden:

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen alle Informationen im [Bezeichnung des Gesamtberichts]*, ausgenommen den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bestätigungsvermerk. Den* [konkrete Bezeichnung des/der Berichts/e] *haben wir vor dem Datum dieses Bestätigungsvermerks erhalten, die übrigen Teile des* [Bezeichnung des Gesamtberichts] *werden uns voraussichtlich nach diesem Datum zur Verfügung gestellt.*

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss erstreckt sich nicht auf diese sonstigen Informationen, und wir werden dazu keine Art der Zusicherung geben.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses haben wir die Verantwortlichkeit, diese sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder zu unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf der Grundlage der von uns zu den vor dem Datum dieses Bestätigungsvermerks erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

4.2.8. Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Abschluss

(58) Der Bestätigungsvermerk muss einen Abschnitt mit der Überschrift „Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss/Konzernabschluss“ enthalten.

(59) Gemäß ISA 700 (Revised) Tz. 34 muss dieser Abschnitt die Verantwortlichkeiten des Managements für den Abschluss beschreiben. Diese Beschreibung muss eine Erklärung enthalten, dass das Management verantwortlich ist für die Aufstellung des Abschlusses in Übereinstimmung mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen und für solche internen Kontrollen, die es als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Abschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

(60) Weiters sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Beurteilung der Fähigkeit der Einheit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit und ob die Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit angemessen ist sowie – sofern einschlägig – für die Angabe von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit. Die Erklärung der Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter für diese Beurteilung muss eine Beschreibung enthalten, wann die Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit angemessen ist.

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

(61) In diesem Abschnitt müssen auch die für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess Verantwortlichen (z.B. Aufsichtsrat, Prüfungsausschuss, Beirat, Kuratorium etc.) genannt werden, sofern sich diese von den gesetzlichen Vertretern, die für die Aufstellung des Abschlusses verantwortlich sind, unterscheiden.

(62) In diesem Fall muss die Überschrift dieses Abschnitts „Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter [und des Aufsichtsrats/Prüfungsausschusses] für den Jahresabschluss/Konzernabschluss“ lauten.

(63) Dieser Abschnitt sollte daher wie folgt formuliert werden:

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter [und des Aufsichtsrats/Prüfungsausschusses] für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften [und den sondergesetzlichen Bestimmungen] ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

[Der Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.]

(64) Wie in KFS/PG 1 Rz 7 beschrieben, werden in Österreich das UGB und die IFRS Accounting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind, als maßgebende Rechnungslegungsgrundsätze verstanden. Bei manchen Einheiten (Banken, Versicherungsunternehmen, Universitäten, Vereine, ausgegliederte Rechtsträger etc.) können weitere, in Sondergesetzen geregelte rechnungslegungsrelevante Bestimmungen zu beachten sein. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, im Absatz „Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss/Konzernabschluss“ bei den Ausführungen zur Aufstellung des Abschlusses und im Prüfungsurteil auch auf allfällige sondergesetzliche Bestimmungen hinzuweisen.

4.2.9. Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abschlusses

(65) Der Bestätigungsvermerk muss einen Abschnitt mit der Überschrift „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses“ enthalten.

(66) Die Inhalte dieses Abschnitts sind in ISA 700 (Revised) Tz. 38, 700 (Revised) Tz. 39 und 700 (Revised) Tz. 40 geregelt.

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

(67) Gemäß ISA 700 (Revised) Tz. 41 müssen die in den Tz. 39 und 40 beschriebenen Sachverhalte enthalten sein:

a) im Bestätigungsvermerk,
b) in einer Anlage zum Bestätigungsvermerk, wobei dann ein Verweis im Bestätigungsvermerk enthalten sein muss, wo diese Anlage zu finden ist, oder
c) durch einen gesonderten Hinweis im Bestätigungsvermerk auf die Stelle, an der eine solche Beschreibung auf einer Website einer zuständigen Behörde zu finden ist.

(68) Gemäß Option a) in Rz (67) sollte dieser Abschnitt daher wie folgt lauten:

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- *Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- *Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.*
- *Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.*
- *Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit*

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- *Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.*

(69) Bei der Prüfung von Konzernabschlüssen sollte nach dem Text in Rz (68) noch folgender Absatz zusätzlich angefügt werden:

- *Wir planen die Konzernabschlussprüfung und führen sie durch, um ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftsbereiche innerhalb des Konzerns zu erlangen als Grundlage für die Bildung eines Prüfungsurteils zum Konzernabschluss. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Beaufsichtigung und Durchsicht der für Zwecke der Konzernabschlussprüfung durchgeführten Prüfungstätigkeiten. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.*

(70) In Anlehnung an KFS/PG 1 Rz 49 ff. sollte bei der Prüfung von Jahresabschlüssen, wenn ISA 600 (Revised) angewendet wird, folgender Text verwendet werden:

- *Wir planen die Jahresabschlussprüfung und führen sie durch, um ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftsbereiche innerhalb der Gesellschaft zu erlangen als Grundlage für die Bildung eines Prüfungsurteils zum Jahresabschluss. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Beaufsichtigung und Durchsicht der für Zwecke der Jahresabschlussprüfung durchgeführten Prüfungstätigkeiten. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.*

(71) Weiters sollten bei Einheiten mit einem Organ, welches für die Überwachung verantwortlich ist, folgende zwei Absätze zusätzlich angeführt werden, wobei der zweite Absatz nach ISA 700 (Revised) Tz. 40(b) nur bei kapitalmarktnotierten Einheiten anzuführen ist (für Unternehmen von öffentlichem Interesse wird auf die zusätzlichen Angaben in Rz (115) verwiesen):

Wir tauschen uns mit dem [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss] unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in den internen Kontrollen, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss] auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – auf vorgenommene Handlungen zur Beseitigung von Gefährdungen oder angewandte Schutzmaßnahmen auswirken.

(72) Bei kapitalmarktnotierten Einheiten bzw. Unternehmen von öffentlichem Interesse ist bezüglich der besonders wichtigen Prüfungssachverhalte ein weiterer Absatz anzufügen. Dieser sollte wie folgt lauten:

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss] ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

(73) ISA 700 (Revised) Tz. A55 bzw. ISA 700 (Revised) Tz. A57 enthalten Formulierungsvorschläge für den Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses“ bei Wahl der Option b) bzw. der Option c) in Rz (67).

(74) Bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse müssen auch die Bestimmungen der EU-VO eingehalten werden.

(75) Der Text laut Rz (68) (erster und zweiter Absatz) sollte daher wie folgt lauten:

… Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, …

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, …

4.2.10. Ergänzungen des Bestätigungsvermerks

(76) Gemäß § 274 Abs. 3 UGB ist im Bestätigungsvermerk auf alle anderen Umstände zu verweisen, auf die der Abschlussprüfer in besonderer Weise aufmerksam gemacht hat, ohne das Prüfungsurteil einzuschränken.

(77) Zur Vorgangsweise bei der Prüfungsdurchführung und zu den Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk wird auf den ISA 706 (Revised) verwiesen.

4.2.11. Modifikationen zum Prüfungsurteil

4.2.11.1. Allgemeines

(78) Gemäß § 274 Abs. 1 Z 3 UGB kann das Prüfungsurteil auch eingeschränkt oder negativ formuliert sein. § 274 Abs. 2 UGB regelt die Angabe der Nichtabgabe des Prüfungsurteils, falls der Abschlussprüfer nicht in der Lage ist, ein solches abzugeben.

(79) ISA 705 (Revised) Tz. 5(b) definiert ein modifiziertes Prüfungsurteil als eingeschränktes, versagtes oder nicht abgegebenes Prüfungsurteil.

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

(80) ISA 705 (Revised) Tz. 6 gibt die Fälle an, in denen eine Modifizierung des Prüfungsurteils erforderlich ist. Der Abschlussprüfer muss das Prüfungsurteil dann modifizieren, wenn

a) er auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise zu der Schlussfolgerung gelangt, dass der Abschluss insgesamt nicht frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist, oder
b) er nicht in der Lage ist, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, die den Schluss erlauben, dass der Abschluss insgesamt frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

(81) Die nachfolgende Tabelle setzt die Bezeichnungen des ISA 705 (Revised) und des UGB in Beziehung zueinander.

ISA	UGB
eingeschränktes Prüfungsurteil (ISA 705 (Revised) Tz. 6(a) oder (b), Tz. 7)	eingeschränktes Prüfungsurteil (§ 274 Abs. 1 Z 3)
versagtes Prüfungsurteil (ISA 705 (Revised) Tz. 6(a), Tz. 8)	negatives Prüfungsurteil (§ 274 Abs. 1 Z 3)
Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils (ISA 705 (Revised) Tz. 6(b), Tz. 9, Tz. 10)	Nichtabgabe eines Prüfungsurteils, weil der Abschlussprüfer nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben (§ 274 Abs. 2)

4.2.11.2. Form und Inhalt des Bestätigungsvermerks bei modifiziertem Prüfungsurteil

(82) Der Abschnitt zur Grundlage der Modifizierung (vgl. ISA 705 (Revised) Tz. 16 ff.) ist entsprechend den Gegebenheiten mit der Überschrift „Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil“, „Grundlage für das negative Prüfungsurteil“ oder „Grundlage für die Nichtabgabe eines Prüfungsurteils“ zu versehen.

(83) Der Abschnitt mit dem Prüfungsurteil (vgl. ISA 705 (Revised) Tz. 22 ff.) ist ebenfalls entsprechend anzupassen, und die Überschrift hat „Eingeschränktes Prüfungsurteil“, „Negatives Prüfungsurteil“ oder „Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils“ zu lauten.

4.2.12. Sonstige Angabepflichten

4.2.12.1. Allgemeines

(84) Nach ISA 700 (Revised) Tz. 43 muss der Abschlussprüfer, wenn er im Vermerk „sonstigen über die ISA-Angabepflichten zum Abschluss hinausgehenden Angabepflichten nachkommt“, hierfür einen gesonderten Abschnitt in den Vermerk aufnehmen und diesen mit der Überschrift „Vermerk zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen“ oder mit einem anderen, dem Inhalt des Abschnitts angemessenen Titel versehen.

(85) Dieser Abschnitt muss die Überschrift „Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen“ haben und gegebenenfalls Unterabschnitte mit den Überschriften „Bericht zum Lagebericht“ und „Erklärung zum Ertragsteuerinformationsbericht“ beinhalten.

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

(86) Bei Unternehmen von öffentlichem Interesse hat dieser Abschnitt weiters gegebenenfalls einen Unterabschnitt „Bericht zur Einhaltung der Vorgaben für das elektronische Berichtsformat (ESEF)“ (Rz (114)) und jedenfalls „Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 der EU-VO“ (Rz (117)) zu beinhalten. Betreffend die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen zur Aufstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen und (Konzern-)Lageberichten von Emittenten im einheitlichen elektronischen Berichtsformat gemäß § 124 Abs. 2 BörseG wird auf die Stellungnahme KFS/PE 36 verwiesen.

(87) Bei allen anderen Einheiten, die keine Verpflichtung zur Erstellung eines Ertragsteuerinformationsberichts haben, kann die Überschrift „Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen“ entfallen (vgl. Rz (110)).

4.2.12.2. Bericht zum Lagebericht

(88) Beim Bericht zum Lagebericht handelt es sich um Angabepflichten im Sinn von Rz (9) und (10).

4.2.12.2.1. Gesetzlich vorgeschriebenes Urteil und Erklärung

(89) Der Bestätigungsvermerk umfasst gemäß § 274 Abs. 5 UGB ferner ein Urteil und eine Erklärung gemäß § 268 Abs. 1 Z 1 und 3, die auf den im Lauf der Prüfung durchgeführten Arbeiten basieren. Dieses Urteil und diese Erklärung haben in einem gesonderten Teil des Bestätigungsvermerks (Bericht zum Lagebericht) zu erfolgen.

4.2.12.2.2. Bericht bei ordnungsgemäß erstelltem Lagebericht

(90) Stellt der Abschlussprüfer aufgrund der im Lauf der Prüfung durchgeführten Arbeiten fest, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erfüllt wurden, sollte die Formulierung des den Lagebericht betreffenden Teils des Bestätigungsvermerks wie folgt lauten:

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss des betreffenden Geschäftsjahres in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen[, ausgenommen die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung,] aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften [und den sondergesetzlichen Bestimmungen].

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen[, ausgenommen die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung,] aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

4.2.12.2.3. Wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung

(91) Gemäß § 243 Abs. 2 UGB hat der Lagebericht unter anderem eine angemessene Analyse der Lage des Unternehmens zu enthalten. Der Lagebericht hat nach § 243 Abs. 3 Z 1 UGB auch auf die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens einzugehen.

(92) Bestehen wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung, ist eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen, auch wenn die Ausführungen im Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang stehen und keine wesentlichen fehlerhaften Angaben enthalten.

(93) Die ersten drei Absätze des in Rz (90) empfohlenen Berichts zum Lagebericht bleiben unverändert.

(94) Nach der Erklärung ist ein weiterer Absatz als Ergänzung anzufügen, der wie folgt lauten sollte:

Ergänzung

Hinsichtlich der wesentlichen Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung verweisen wir auf Abschnitt X im Lagebericht, der die Analyse der Lage der Gesellschaft beschreibt. Weiters verweisen wir auf Abschnitt Y im Lagebericht, der auf die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft eingeht.

4.2.12.2.4. Bericht bei nicht ordnungsgemäß erstelltem Lagebericht

4.2.12.2.4.1. Urteil zum Lagebericht

(95) Das Urteil über den Lagebericht ist anzupassen, wenn als Ergebnis der Prüfung im Lagebericht wesentliche fehlerhafte oder fehlende Angaben bezüglich

a) des Einklangs mit dem Jahresabschluss oder
b) der geltenden rechtlichen Anforderungen

festgestellt wurden.

(96) Die Bestimmungen von ISA 705 (Revised) und ISA 706 (Revised) finden auf den Bericht zum Lagebericht in Bezug auf dessen Formulierungserfordernisse keine Anwendung.

(97) Die ersten drei Absätze des in Rz (90) empfohlenen Berichts zum Lagebericht bleiben unverändert.

(98) Nach der Überschrift „Urteil“ ist ein Absatz einzufügen, worin die Umstände zu erläutern sind, die zu der negativen Beurteilung geführt haben, allenfalls unter Angabe entsprechender Zahlen bzw. mit Hinweisen auf die als nicht zutreffend angesehenen Angaben bzw. Beschreibungen im Lagebericht. Das Urteil ist daher entsprechend anzupassen. Abhängig davon, ob die fehlerhaften und/oder fehlenden Angaben den

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

Einklang mit dem Jahresabschluss oder die geltenden rechtlichen Anforderungen betreffen, wird folgende Formulierung empfohlen:

Urteil

[Absatz zur Erläuterung der Umstände]

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht [in den vorstehend angeführten Punkten nicht] nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht [in den vorstehend angeführten Punkten nicht] in Einklang mit dem Jahresabschluss.

4.2.12.2.4.2. Erklärung zum Lagebericht

(99) Die Erklärung zum Lagebericht ist anzupassen, wenn angesichts der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über das Unternehmen und sein Umfeld wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht festgestellt wurden.

(100) Wurden derartige wesentliche fehlerhafte Angaben festgestellt, so ist auf die Art dieser fehlerhaften Angaben in der Erklärung einzugehen.

(101) Die ersten drei Absätze des in Rz (90) empfohlenen Berichts zum Lagebericht bleiben unverändert. Das Urteil zum Lagebericht ist entsprechend der Rz (98) anzupassen.

(102) Für die Erklärung wird folgende Formulierung empfohlen:

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden folgende wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht festgestellt:

[Aufzählung und Beschreibung der fehlerhaften Angaben]

4.2.12.2.5. Konsequenzen des Fehlens eines Lageberichts

(103) Erstellt die Gesellschaft keinen Lagebericht, obwohl sie gemäß den Bestimmungen des UGB dazu verpflichtet wäre, so kann der Abschlussprüfer keine ausreichenden Prüfungsnachweise zum Lagebericht erlangen.

(104) Unabhängig vom Fehlen des Lageberichts ist das Prüfungsurteil zum Jahresabschluss in der entsprechenden Form (uneingeschränkt, eingeschränkt, negativ oder Nichtabgabe) zu erklären.

(105) Der Bericht zum Lagebericht ist entsprechend anzupassen. Es wird folgende Formulierung empfohlen:

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter haben entgegen den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften den Lagebericht nicht aufgestellt.

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

Daher konnten wir eine Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts nicht durchführen und sind nicht in der Lage, ein Urteil und eine Erklärung zum Lagebericht abzugeben.

4.2.12.2.6. Konsequenzen des Fehlens einer Nachhaltigkeitserklärung im Lagebericht

(106) Nimmt die Gesellschaft in den Lagebericht keine Nachhaltigkeitserklärung auf, obwohl sie gemäß den Bestimmungen des UGB dazu verpflichtet wäre, so liegt ein Verstoß der gesetzlichen Vertreter gegen unternehmensrechtliche Vorschriften vor. Hinsichtlich der Konsequenzen für die Redepflicht wird auf die Stellungnahme KFS/PE 18 (Redepflicht gemäß dem UGB und andere anlassbezogene Berichtspflichten des Abschlussprüfers) verwiesen.

(107) Unabhängig vom Fehlen der Nachhaltigkeitserklärung im Lagebericht ist das Prüfungsurteil zum Jahresabschluss in der entsprechenden Form (uneingeschränkt, eingeschränkt, negativ oder Nichtabgabe) zu erklären.

4.2.12.3. Erklärung zum Ertragsteuerinformationsbericht

(108) Gemäß § 13 CBCR-VG hat der Abschlussprüfer im Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss anzugeben, ob das Unternehmen für das Geschäftsjahr, das dem zu prüfenden Geschäftsjahr vorausging, nach § 4 oder § 5 CBCR-VG verpflichtet war, einen Ertragsteuerinformationsbericht offenzulegen, und bejahendenfalls, ob eine solche Offenlegung erfolgt ist. In einem Bestätigungsvermerk zur Prüfung eines Konzernabschlusses sind die Angaben gemäß § 13 CBCR-VG nicht erforderlich.

(109) Der entsprechende Abschnitt im Bestätigungsvermerk ist mit der Überschrift „Erklärung zum Ertragsteuerinformationsbericht“ als weiterer Abschnitt unter den Angaben zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen einzuordnen.

(110) Fällt die Gesellschaft nicht in den Anwendungsbereich des § 2 CBCR-VG, so sind keine diesbezüglichen Angaben im Bestätigungsvermerk erforderlich, und dieser weitere Abschnitt ist nicht anzuführen.

(111) Zu den im Abschnitt „Erklärung zum Ertragsteuerinformationsbericht“ darzustellenden Angaben können folgende Fälle unterschieden werden:

- Fall 1: Fällt die Gesellschaft in den Anwendungsbereich des § 2 CBCR-VG, aber nicht unter die Berichtspflichten gemäß den §§ 4 und 5 CBCR-VG, so lautet der Abschnitt wie folgt:

  Erklärung zum Ertragsteuerinformationsbericht

  Die Gesellschaft erfüllt nicht die gesetzlichen Kriterien für eine Ertragsteuerberichterstattung und ist daher nicht verpflichtet, für das Geschäftsjahr [Vorjahr] einen diesbezüglichen Bericht offenzulegen.

- Fall 2: Falls das (Tochter-)Unternehmen für das relevante Geschäftsjahr zwar die Kriterien für die Berichtspflichten gemäß den §§ 4 und 5 CBCR-VG erfüllt, aber aufgrund der Befreiungsmöglichkeiten des § 7 CBCR-VG von der Offenlegung eines Ertragsteuerinformationsberichts des Mutterunternehmen befreit ist, lautet der Abschnitt wie folgt:

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

Erklärung zum Ertragsteuerinformationsbericht

Die Gesellschaft erfüllt die gesetzlichen Kriterien für eine Ertragsteuerberichterstattung, ist aber aufgrund der Befreiungsbestimmungen nicht verpflichtet, für das Geschäftsjahr [Vorjahr] einen Ertragsteuerinformationsbericht offenzulegen.

- Fall 3: Ist das Unternehmen gemäß den §§ 4 und 5 CBCR-VG verpflichtet, einen Ertragsteuerinformationsbericht für das relevante Geschäftsjahr offenzulegen, ist es dieser Verpflichtung aber nicht fristgerecht nachgekommen, lautet der Abschnitt wie folgt:

  Erklärung zum Ertragsteuerinformationsbericht

  Die Gesellschaft erfüllt die gesetzlichen Kriterien für eine Ertragsteuerberichterstattung für das Geschäftsjahr [Vorjahr], ist dieser Verpflichtung jedoch nicht fristgerecht nachgekommen.

- Fall 4: Ist die erforderliche Offenlegung für das relevante Geschäftsjahr fristgerecht erfolgt, lautet der Abschnitt wie folgt:

  Erklärung zum Ertragsteuerinformationsbericht

  Die Gesellschaft erfüllt die gesetzlichen Kriterien für eine Ertragsteuerberichterstattung und hat entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung für das Geschäftsjahr [Vorjahr] fristgerecht einen Ertragsteuerinformationsbericht offengelegt.

(112) Wenn die Gesellschaft den Bericht nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag, also nicht fristgerecht, sondern verspätet vorlegt, hat das keine Auswirkung auf die Angabe im Bestätigungsvermerk, und es ist eine Erklärung gemäß Fall 3 aus Rz (111) abzugeben.

(113) Wenn der Abschlussprüfer aufgrund der vorliegenden Unterlagen, Dokumente und Informationen nicht abschließend beurteilen kann, ob eine gesetzliche Verpflichtung zur Ertragsteuerberichterstattung besteht (z.B. im Fall von Berichtspflichten für Tochtergesellschaften von obersten Mutterunternehmen, die nicht dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen und wo die erforderlichen Informationen nicht beschafft werden können), so ist die Erklärung wie folgt zu modifizieren:

Erklärung zum Ertragsteuerinformationsbericht

Aufgrund fehlender Informationen kann nicht abschließend festgestellt werden, ob die Gesellschaft einer gesetzlichen Verpflichtung, für das Geschäftsjahr [Vorjahr] einen Ertragsteuerinformationsbericht ihres obersten Mutterunternehmens vorzulegen, unterliegt. [Die Gesellschaft hat [keinen Ertragsteuerinformationsbericht/keine Erklärung über einen Ertragsteuerinformationsbericht ihres obersten Mutterunternehmens] eingereicht.]

4.2.12.4. Bericht zur Einhaltung der Vorgaben für das elektronische Berichtsformat (ESEF)

(114) § 124 BörseG legt die Pflicht zur Veröffentlichung des Jahresfinanzberichts für börsenotierte Emittenten fest. Ist ein Emittent zur Aufstellung eines Konzernabschlusses

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

verpflichtet, so hat der geprüfte Jahresabschluss nach § 124 Abs. 2 BörseG den Konzernabschluss und den Jahresabschluss des Emittenten als Mutterunternehmen zu umfassen. Jahresabschluss, Konzernabschluss und Lagebericht (inklusive Nachhaltigkeitsberichterstattung) sind gemäß § 124 Abs. 2 BörseG im einheitlichen elektronischen Berichtsformat (European Single Electronic Format, „ESEF“) gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2019/815 („ESEF-VO“) aufzustellen. Zur Berichterstattung über Prüfungen der Einhaltung der Anforderungen zur Aufstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen und (Konzern-)Lageberichten von Emittenten im einheitlichen elektronischen Berichtsformat gemäß § 124 Abs. 2 BörseG wird auf die Stellungnahme KFS/PE 36 verwiesen.

4.2.12.5. Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 der EU-VO

(115) Gemäß Art. 10 Abs. 2 der EU-VO hat der Bestätigungsvermerk bei Unternehmen von öffentlichem Interesse folgende zusätzliche Angaben zu enthalten:

1. die Angabe, von wem oder von welchem Organ der Abschlussprüfer bestellt wurde;
2. die Angabe des Datums der Bestellung des Abschlussprüfers und der gesamten ununterbrochenen Mandatsdauer, einschließlich bereits erfolgter Verlängerungen und erneuter Bestellungen;
3. eine Darlegung darüber, in welchem Maße die Abschlussprüfung als dazu geeignet angesehen wurde, Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, aufzudecken (bereits berücksichtigt in den Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses, siehe Rz (68));
4. die Bestätigung, dass das Prüfungsurteil mit dem im Art. 11 der EU-VO genannten zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss in Einklang steht;
5. die Erklärung, dass keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Art. 5 Abs. 1 der EU-VO erbracht wurden und der Abschlussprüfer bei der Durchführung der Abschlussprüfung seine Unabhängigkeit von dem geprüften Unternehmen gewahrt hat;
6. die Angabe der Leistungen, die vom Abschlussprüfer für das geprüfte Unternehmen oder das bzw. die von diesem beherrschte(n) Unternehmen zusätzlich zur Abschlussprüfung erbracht wurden und die im Lagebericht oder in den Abschlüssen nicht angegeben wurden.

(116) Der entsprechende Abschnitt im Bestätigungsvermerk sollte nach dem „Bericht zum Lagebericht“ bzw. nach der „Erklärung zum Ertragsteuerinformationsbericht“ eingeordnet werden.

(117) Dieser Abschnitt sollte wie folgt lauten:

Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 der EU-VO

Wir wurden von der Hauptversammlung am [Datum] als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am [Datum] vom Aufsichtsrat beauftragt. [Sofern zutreffend bei Bestellung im Vorhinein (Bank- und Versicherungsprüfer): Außerdem wurden wir von der [Hauptversammlung/Generalversammlung] am [Datum] bereits für das darauffolgende Geschäftsjahr als Abschlussprüfer gewählt und am [Datum] vom Aufsichtsrat mit der Abschlussprüfung beauftragt.] Wir sind ununterbrochen seit [Datum/Geschäftsjahr/Anzahl Jahre] Abschlussprüfer.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt „Bericht zum Jahresabschluss“ mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der EU-VO in Einklang steht.

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Artikel 5 Abs. 1 der EU-VO) erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von der geprüften Gesellschaft gewahrt haben.

[Wir haben folgende Leistungen, die nicht im Jahresabschluss oder im Lagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die geprüfte Gesellschaft und für die von dieser beherrschten Unternehmen erbracht:
…]

(118) Für die Angabe zu den zusätzlich vom Abschlussprüfer erbrachten Leistungen im Abschluss des geprüften Unternehmens ist es ausreichend, wenn diese den Anforderungen gemäß § 238 Abs. 1 Z 18 UGB entspricht. Dies gilt auch für die Möglichkeit des Unterbleibens der Angabe, wenn das Unternehmen in einen Konzernabschluss einbezogen und eine derartige Information darin enthalten ist. Sollten vom Abschlussprüfer Leistungen erbracht worden sein, die weder von der Angabe im Abschluss noch von der Angabe in einem übergeordneten Konzernabschluss oder in einem Abschluss eines beherrschten Unternehmens umfasst sind, sind sie im Bestätigungsvermerk anzugeben.

4.2.13. Name des Auftragsverantwortlichen

(119) Nach ISA 700 (Revised) Tz. 46 muss bei Bestätigungsvermerken von kapitalmarktnotierten Einheiten der Auftragsverantwortliche im Bestätigungsvermerk genannt werden. Nach den österreichischen berufsrechtlichen Bestimmungen ist dies der auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer.

(120) Dieser Abschnitt trägt die Überschrift „Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer“ und ist als letzter Abschnitt des Bestätigungsvermerks vor Ort, Datum und Unterschrift zu platzieren.

(121) Der Text sollte wie folgt lauten:

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist [Name].

4.2.14. Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks

(122) Der Bestätigungsvermerk ist vom Abschlussprüfer zu unterzeichnen. Bestätigungsvermerke, die durch eine Gesellschaft erteilt werden, müssen gemäß § 57 WTBG 2017 die firmenmäßige Zeichnung durch Unterschrift von für die Gesellschaft zeichnungsberechtigten Wirtschaftsprüfern enthalten; der gemäß § 77 Abs. 9 WTBG 2017 für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat den Bestätigungsvermerk jedenfalls zu unterzeichnen. Dies ist auch in § 274 Abs. 7 Satz 2 UGB geregelt. Der Unterschrift sollte die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ ohne Verwendung anderer Berufsbezeichnungen hinzugefügt werden.

(123) Gemäß § 274 Abs. 7 Satz 1 UGB ist der Bestätigungsvermerk vom Abschlussprüfer unter Angabe des Datums und des Ortes der Niederlassung des Abschlussprüfers zu unterzeichnen. Der Ort sollte üblicherweise der Ort des Berufssitzes des Abschlussprüfers sein. Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften kommt als Ort entweder der Firmensitz oder der Sitz einer Zweigstelle in Betracht. Das Datum des Bestätigungsver-

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

merks ist das Datum, an dem der Abschlussprüfer ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für das Prüfungsurteil erlangt hat (vgl. ISA 700 (Revised) Tz. 49).[4]

(124) Sind mehr als ein Abschlussprüfer gleichzeitig beauftragt worden (vgl. dazu § 274 Abs. 6 UGB), so ist gemäß § 274 Abs. 7 Satz 3 UGB der Bestätigungsvermerk von allen verantwortlichen Abschlussprüfern zu unterzeichnen, welche die Abschlussprüfung durchgeführt haben.

4.2.15. Zusammenfassung von Bestätigungsvermerken

(125) Gemäß § 274 Abs. 5a UGB kann ein Abschlussprüfer, der sowohl den Jahresabschluss als auch den Konzernabschluss eines Unternehmens prüft, die Bestätigungsvermerke zum Jahresabschluss und zum Konzernabschluss zusammenfassen.

5. Vergleichsangaben

(126) Klarstellend wird festgehalten, dass es sich bei den vergleichenden Darstellungen (Vorjahreszahlen) in Abschlüssen nach dem UGB und den IFRS Accounting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind, um Vergleichsangaben (corresponding figures) i.S.v. ISA 710 Tz. 6(b) handelt, d.h. dass sich das Prüfungsurteil des Abschlussprüfers zum Abschluss nur auf den laufenden Zeitraum bezieht.

6. Veröffentlichung des Bestätigungsvermerks

(127) Der vollständige Wortlaut des Bestätigungsvermerks ist gemeinsam mit dem offenzulegenden Jahresabschluss wiederzugeben (§ 281 UGB). Wird im Rahmen der Offenlegung (§§ 277 ff. UGB) von den Erleichterungsbestimmungen Gebrauch gemacht, ist darauf hinzuweisen, dass sich der erteilte Bestätigungsvermerk auf den vollständigen Jahresabschluss bezieht. Dies gilt ebenso für sonstige durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung vorgeschriebene Veröffentlichungen.

(128) Der Abschlussprüfer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Jahresabschluss und der Lagebericht gemeinsam mit dem Bestätigungsvermerk richtig offengelegt werden. Gelangt jedoch dem Abschlussprüfer die Tatsache einer unvollständigen oder abweichenden Veröffentlichung eines mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses zur Kenntnis, so hat der Abschlussprüfer die geprüfte Gesellschaft aufzufordern, eine Richtigstellung zu veranlassen.

7. Sonderfragen

7.1. Bestätigungsvermerk bei Änderung des Jahresabschlusses oder des Lageberichts (Nachtragsprüfungen)

7.1.1. Allgemeines

(129) § 269 Abs. 4 UGB enthält diesbezüglich folgende Vorschrift: „Werden der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, der Lagebericht oder der Konzernlagebericht nach

[4] Durch die abschließende Durchsicht der Prüfungsdokumentation ist gemäß ISA 220 (Revised) Tz. 32 sicherzustellen, dass diese Voraussetzungen zum im Bestätigungsvermerk angeführten Datum gegeben sind.

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

Vorlage des Prüfungsberichts geändert, so ist die Änderung dem Abschlussprüfer bekanntzugeben, der sie mit ihren Auswirkungen zu prüfen hat. Über das Ergebnis der Prüfung ist zu berichten; der Bestätigungsvermerk und gegebenenfalls der Zusicherungsvermerk sind entsprechend zu ergänzen und erforderlichenfalls zu ändern."

(130) Die Nachtragsprüfung hat nur die nachträglichen Änderungen des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts und die Auswirkungen dieser Änderungen zu umfassen. Die ursprünglichen Festlegungen zur Wesentlichkeit gemäß dem ISA 320 werden durch die Nachtragsprüfung nicht verändert.

(131) Jahresabschlüsse, die gemäß § 202 Abs. 1 Z 2 oder 3 AktG als nichtig einzustufen sind, können nicht einer Nachtragsprüfung unterzogen werden. Die entsprechenden Jahresabschlüsse müssen neu aufgestellt und vollständig geprüft werden.

(132) Eine Änderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, die Teil des Lageberichts ist, stellt eine (Gesamt-)Änderung des Lageberichts dar. Wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Vorlage des Prüfungsberichts bzw. des Zusicherungsvermerks geändert (§ 269 Abs. 4 UGB), ist eine Nachtragsprüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch deren Prüfer erforderlich. Hinsichtlich Nachhaltigkeitsberichterstattung wird auf die Stellungnahme KFS/PE 28 verwiesen.

(133) Der ISA 560 sieht zwei Varianten der Berichterstattung über die Nachtragsprüfung vor (ISA 560 Tz. 12(a) und (b)). Beide finden in § 269 Abs. 4 UGB Deckung.

7.1.2. Bestätigungsvermerk nach ISA 560 Tz. 12(a)

7.1.2.1. Prüfungsurteil

(134) Das ursprünglich erteilte Prüfungsurteil bleibt im Falle einer Nachtragsprüfung grundsätzlich wirksam, muss jedoch entsprechend ergänzt, erforderlichenfalls modifiziert werden.

(135) Führt die Nachtragsprüfung zu dem Ergebnis, dass das ursprünglich erteilte uneingeschränkte Prüfungsurteil unverändert aufrechterhalten werden kann, ist dennoch eine Ergänzung des Prüfungsurteils erforderlich, um klarzustellen, dass sich das Prüfungsurteil auf einen geänderten Jahresabschluss bezieht.

(136) Nach dem gesamten Bestätigungsvermerk ist, nach dem ursprünglichen Datum, ein Prüfungsurteil zur Nachtragsprüfung anzufügen. Der Abschnitt sollte wie folgt formuliert werden:

Änderungen des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde nach Erteilung des Bestätigungsvermerks geändert. Wir verweisen auf Abschnitt … des Anhangs, in dem die Änderungen im Jahresabschluss beschrieben sind. Die Änderungen betrafen den Bilanzposten …, den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung … sowie die damit zusammenhängenden Angaben im Anhang. Auf die Begründung der Änderungen durch die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft in der Anhangangabe … wird verwiesen.

(137) Der Absatz mit dem Prüfungsurteil und seine Überschrift sind ebenfalls anzupassen und sollten wie folgt lauten:

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

Prüfungsurteil zur Nachtragsprüfung

Wir haben die Änderungen des Jahresabschlusses geprüft. Nach unserer Beurteilung entsprechen die Änderungen des Jahresabschlusses den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt der geänderte Jahresabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum [Datum des Abschlussstichtags] sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften [und den sondergesetzlichen Bestimmungen].

(138) Der um das Prüfungsurteil zur Nachtragsprüfung ergänzte Bestätigungsvermerk ist unter Angabe des Datums und des Ortes der Niederlassung des Abschlussprüfers zu unterzeichnen und in den Bericht über die Nachtragsprüfung aufzunehmen.

(139) Für Modifizierungen des Prüfungsurteils hinsichtlich der Änderungen gelten im Übrigen die Ausführungen im ISA 705 (Revised).

7.1.2.2. Bericht zum Lagebericht

(140) Wird der Lagebericht geändert, ist der Bericht zum Lagebericht entsprechend zu ergänzen, wobei auch hier grundsätzlich das ursprünglich erteilte Urteil und die Erklärung wirksam bleiben.

(141) Kann der ursprünglich erteilte Bericht zum Lagebericht weiterhin aufrecht bleiben, ist dennoch eine Ergänzung des Berichts zum Lagebericht erforderlich, um klarzustellen, dass sich der Bericht zum Lagebericht auf einen geänderten Lagebericht bezieht.

(142) Der „Bericht zum geänderten Lagebericht“ ist nach dem gesamten Bestätigungsvermerk bzw. – wenn auch der Jahresabschluss geändert wurde – nach dem Prüfungsurteil zur Nachtragsprüfung anzufügen. Der Text sollte wie folgt lauten:

Bericht zum geänderten Lagebericht

Der Lagebericht wurde nach Erteilung des Bestätigungsvermerks geändert. Die Änderungen betrafen die Abschnitte … Auf die Begründung der Änderungen durch die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft in der Angabe … im Lagebericht wird verwiesen.

(143) Die Absätze mit dem Urteil und der Erklärung sind ebenfalls entsprechend zu ergänzen und sollten wie folgt lauten:

Ergänztes Urteil

Die Änderungen im Lagebericht sind nach unserer Beurteilung nach den geltenden rechtlichen Anforderungen vorgenommen worden und stehen in Einklang mit dem geänderten Jahresabschluss.

Ergänzte Erklärung

Angesichts der bei der Nachtragsprüfung des geänderten Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben bei den Änderungen im Lagebericht nicht festgestellt.

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

(144) Für Anpassungen des Berichts zum Lagebericht hinsichtlich der Änderungen gelten im Übrigen die Ausführungen der Rz (95) ff.

7.1.3. Bestätigungsvermerk nach ISA 560 Tz. 12(b)

7.1.3.1. Prüfungsurteil

(145) Mit Abschluss der Nachtragsprüfung ist ein Bestätigungsvermerk zu erteilen, in den ein Abschnitt mit der Bezeichnung „Hervorhebung eines Sachverhalts – Nachtragsprüfung“ oder mit der Bezeichnung „Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt – Nachtragsprüfung“ oder einer ähnlichen Bezeichnung aufzunehmen ist. Es wird empfohlen, diesen Abschnitt unmittelbar vor dem Abschnitt „Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter [und des Aufsichtsrats/Prüfungsausschusses] für den Jahresabschluss“ einzufügen.

(146) Der Abschnitt „Hervorhebung eines Sachverhalts – Nachtragsprüfung“ sollte wie folgt lauten:

Hervorhebung eines Sachverhalts – Nachtragsprüfung

Der Jahresabschluss wurde nach Erteilung des Bestätigungsvermerks vom (Datum des ursprünglichen Bestätigungsvermerks) geändert. Wir verweisen auf Abschnitt … des Anhangs, in dem die Änderungen im Jahresabschluss beschrieben sind. Die Änderungen betrafen den Bilanzposten …, den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung … sowie die damit zusammenhängenden Angaben im Anhang. Auf die Begründung der Änderungen durch die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft in der Anhangangabe … wird verwiesen.

Die Prüfungshandlungen der Nachtragsprüfung zu den nachträglichen Ereignissen bis zum Datum dieses neuen Bestätigungsvermerks beschränken sich auf die im Anhang beschriebenen Änderungen.

Das Prüfungsurteil ist in Bezug auf diesen Sachverhalt nicht modifiziert.

(147) Der Abschnitt „Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt – Nachtragsprüfung“ sollte wie folgt lauten:

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt – Nachtragsprüfung

Der Jahresabschluss wurde nach Erteilung des Bestätigungsvermerks vom (Datum des ursprünglichen Bestätigungsvermerks) geändert. Die Änderungen betrafen den Bilanzposten …, den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung … sowie die damit zusammenhängenden Angaben im Anhang. Als Begründung haben die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft … angegeben.

Die Prüfungshandlungen der Nachtragsprüfung zu den nachträglichen Ereignissen bis zum Datum dieses neuen Bestätigungsvermerks beschränken sich auf die beschriebenen Änderungen.

7.1.3.2. Bericht zum Lagebericht

(148) Im Falle der Verwendung eines Abschnitts „Hervorhebung eines Sachverhalts – Nachtragsprüfung“ sollte der Text wie folgt lauten:

Bericht zum geänderten Lagebericht

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

Der Lagebericht wurde nach Erteilung des Bestätigungsvermerks vom (Datum des ursprünglichen Bestätigungsvermerks) geändert. Die Änderungen betrafen die Abschnitte … Auf die Begründung der Änderungen durch die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft in der Angabe … im Lagebericht wird verweisen.

Die Prüfungshandlungen der Nachtragsprüfung zu den nachträglichen Ereignissen bis zum Datum dieses neuen Bestätigungsvermerks beschränken sich auf die im Lagebericht beschriebenen Änderungen.

(149) Bezüglich der Absätze „Ergänztes Urteil“ und „Ergänzte Erklärung“ wird auf Rz (143) verwiesen.

(150) Im Falle der Verwendung eines Abschnitts „Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt – Nachtragsprüfung“ sollte der Text wie folgt lauten:

Bericht zum geänderten Lagebericht

Der Lagebericht wurde nach Erteilung des Bestätigungsvermerks vom (Datum des ursprünglichen Bestätigungsvermerks) geändert. Die Änderungen betrafen die Abschnitte … Als Begründung haben die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft … angegeben.

Die Prüfungshandlungen der Nachtragsprüfung zu den nachträglichen Ereignissen bis zum Datum dieses neuen Bestätigungsvermerks beschränken sich auf die beschriebenen Änderungen.

(151) Bezüglich der Absätze „Ergänztes Urteil“ und „Ergänzte Erklärung“ wird auf Rz (143) verwiesen.

7.2. Bestätigungsvermerk bei Neuaufstellung des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts

(152) In Fällen, in denen sich die zuständigen Organe entscheiden, den Jahresabschluss und/oder den Lagebericht neu aufzustellen, hat der Abschlussprüfer diesen Jahresabschluss und/oder diesen Lagebericht zu prüfen und einen neuen Bestätigungsvermerk zu erteilen.

(153) Die Prüfung darf sich dabei nicht nur auf die Änderungen beziehen, da es sich nicht um eine Nachtragsprüfung, sondern um die Prüfung eines neuen Jahresabschlusses bzw. Lageberichts handelt.

(154) Falls der durch den neu aufgestellten Jahresabschluss bzw. Lagebericht ersetzte Jahresabschluss bzw. Lagebericht bereits herausgegeben wurde, ist der sich darauf beziehende Bestätigungsvermerk zu widerrufen.

7.3. Widerruf des Bestätigungsvermerks

(155) Der Widerruf des Bestätigungsvermerks ist gesetzlich nicht geregelt.

(156) ISA 560 Tz. 17 i.V.m. Tz. A20 enthält Regelungen zum Widerruf des Bestätigungsvermerks, ohne den Begriff „Widerruf“ ausdrücklich anzuführen.

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

(157) Haben die gesetzlichen Vertreter nach Auffassung des Abschlussprüfers nicht die erforderlichen Schritte unternommen, um das Vertrauen in den zu einem vorher veröffentlichten Jahresabschluss erteilten Bestätigungsvermerk zu verhindern, obwohl der Abschlussprüfer zuvor mitgeteilt hat, dass er Maßnahmen ergreifen wird, um ein solches Vertrauen zu verhindern, hängen die Maßnahmen des Abschlussprüfers von den gesetzlichen Rechten und Pflichten ab (ISA 560 Tz. A20).

(158) Werden die Maßnahmen gemäß Rz (157) durch die gesetzlichen Vertreter nicht ergriffen, hat der Abschlussprüfer den Bestätigungsvermerk zu widerrufen. Der Widerruf des Bestätigungsvermerks ist schriftlich an die Adressaten des Prüfungsberichts zu richten und zu begründen.

(159) Weiters hat der Abschlussprüfer unter Hinweis auf die Auftragsbedingungen die Gesellschaft darauf hinzuweisen, dass der Bestätigungsvermerk nicht mehr verwendet werden darf und die Veröffentlichung des Widerrufs in den Bekanntmachungsblättern zu erfolgen hat; weiters hat der Abschlussprüfer das Firmenbuchgericht von der Tatsache des Widerrufs zu verständigen.

(160) Ein Widerruf ist nicht erforderlich, wenn die Vermeidung eines falschen Eindrucks vom Ergebnis der Abschlussprüfung bereits auf andere Art aufgrund von Informationen an die Adressaten des Bestätigungsvermerks sichergestellt ist, z.B. durch Korrektur in einem Folgeabschluss unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze.

7.4. Bestätigungsvermerk bei freiwilligen Abschlussprüfungen

(161) Bei nicht gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ist die Erteilung eines Bestätigungsvermerks gemäß § 274 UGB nur zulässig, wenn die Prüfung nach den für gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen geltenden Grundsätzen durchgeführt worden ist.

(162) Im Zusammenhang mit freiwilligen Abschlussprüfungen ist festzuhalten, dass die in § 275 UGB vorgesehenen Haftungshöchstgrenzen nur für Pflichtprüfungen, nicht aber für freiwillige Prüfungen jeglicher Art gelten. Es ist jedoch geboten, in der Vereinbarung mit dem Auftraggeber über eine freiwillige Prüfung eine Haftungshöchstgrenze zu vereinbaren. Diese Vereinbarung kann in Anlehnung an die Bestimmungen des § 275 UGB getroffen werden.

(163) Um die Wirksamkeit der Haftungsbeschränkung gegenüber Dritten zu erreichen, wird empfohlen, die Einschränkung der Haftung im Bestätigungsvermerk in einem gesonderten Abschnitt „Haftungsbeschränkung“ offenzulegen. Bezüglich Formulierungen der Haftungsbeschränkung wird auf die Ausführungen in KFS/PE 13 verwiesen.

7.5. Sonderfall: Bestätigungsvermerk bei Kleinstkapitalgesellschaften

(164) Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 221 Abs. 1a UGB brauchen nach § 242 Abs. 1 UGB keinen Anhang aufzustellen. Trotzdem sieht diese Bestimmung die Fiktion vor, dass der Jahresabschluss ohne weitere Angaben und Erläuterungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

(165) Das Prüfungsurteil wird daher entsprechend den Rechnungslegungsgrundsätzen zur sachgerechten Gesamtdarstellung (fair presentation framework) formuliert (vgl. Rz (4)).

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

(166) Zur Klarstellung ist bei Kleinstkapitalgesellschaften in den Bestätigungsvermerk ein Abschnitt mit der Überschrift „Sonstiger Sachverhalt“ aufzunehmen, der auf diese Besonderheit hinweist. Dieser sollte wie folgt lauten:

Sonstiger Sachverhalt

Nach den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften wird bei Kleinstkapitalgesellschaften davon ausgegangen, dass der Jahresabschluss auch ohne weitere Angaben und Erläuterungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

8. Anwendungszeitpunkt

(167) Die vorliegende überarbeitete Fassung dieses Fachgutachtens ist auf die Prüfung von Abschlüssen für am oder nach dem 1. Jänner 2026 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

(168) Die Bestimmungen des Abschnitts 4.2.12.3. sind ab der Prüfung der Abschlüsse für jene Geschäftsjahre anzuwenden, die auf das erste Geschäftsjahr folgen, das nach dem 21. Juni 2024 beginnt.

(169) Die Bestimmungen des Abschnitts 7.5. sind auf die Prüfung von Abschlüssen für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen.

(170) Die Rz (69) ist auf Prüfungen von Konzernabschlüssen für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 15. Dezember 2023 beginnen.

(171) Die Rz (21), (50), (55) bis (57), (64), (68), (70), (71), (126) und (163) sind auf die Prüfung von Abschlüssen für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 15. Dezember 2024 beginnen.

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

Anlage 1: Muster für einen Bestätigungsvermerk über die Abschlussprüfung eines Jahresabschlusses einer Kapitalgesellschaft [mit [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss]], aufgestellt nach dem UGB, samt Lagebericht ohne Nachhaltigkeitsberichterstattung, samt Erklärung zum Ertragsteuerinformationsbericht (Fall 1) (kein Unternehmen von öffentlichem Interesse)

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der [Gesellschaft], [Ort], bestehend aus der Bilanz zum [Datum], der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum [Datum] sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften [und den sondergesetzlichen Bestimmungen].

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter [und des [Aufsichtsrats/Prüfungsausschusses]] für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften [und den sondergesetzlichen Bestimmungen] ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

[Der [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss] ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.]

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

[Wir tauschen uns mit dem [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss] unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in den internen Kontrollen, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.]

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss des betreffenden Geschäftsjahres in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften [und den sondergesetzlichen Bestimmungen].

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Erklärung zum Ertragsteuerinformationsbericht

Die Gesellschaft erfüllt nicht die gesetzlichen Kriterien für eine Ertragsteuerberichterstattung und ist daher nicht verpflichtet, für das Geschäftsjahr [Vorjahr] einen diesbezüglichen Bericht offenzulegen.

[Ort]

[Datum]

[Firmenmäßige Zeichnung, der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat in jedem Fall zu unterschreiben.]

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

Anlage 2: Muster für einen Bestätigungsvermerk über die Abschlussprüfung eines Jahresabschlusses einer börsenotierten Kapitalgesellschaft mit [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss], aufgestellt nach dem UGB, samt Lagebericht mit Nachhaltigkeitsberichterstattung und Geschäftsbericht, der nach Erteilung des Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt wird, samt Erklärung zum Ertragsteuerinformationsbericht (Fall 4) (Konzernmutter, Unternehmen von öffentlichem Interesse, Anwendung § 124 Abs. 2 BörseG i.d.F. NaBeG)

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der [Gesellschaft], [Ort], bestehend aus der Bilanz zum [Datum], der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum [Datum] sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften [und den sondergesetzlichen Bestimmungen].

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr. 537/2014 (im Folgenden EU-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

[Beschreibung jedes besonders wichtigen Prüfungssachverhalts in Übereinstimmung mit ISA 701 und EU-VO]

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen alle Informationen im [Bezeichnung des Gesamtberichts], ausgenommen den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bestätigungsvermerk. Der [Bezeichnung

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

des Gesamtberichts] wird uns voraussichtlich nach dem Datum dieses Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss erstreckt sich nicht auf diese sonstigen Informationen, und wir werden dazu keine Art der Zusicherung geben.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses haben wir die Verantwortlichkeit, diese sonstigen Informationen zu lesen, sobald sie vorhanden sind, und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder zu unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des [Aufsichtsrats/Prüfungsausschusses] für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften [und den sondergesetzlichen Bestimmungen] ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss] ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss] unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in den internen Kontrollen, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss] auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – auf vorgenommene Handlungen zur Beseitigung von Gefährdungen oder angewandte Schutzmaßnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss] ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss des betreffenden Geschäftsjahres in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen, ausgenommen die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung, aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften [und den sondergesetzlichen Bestimmungen].

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen, ausgenommen die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung, aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Bericht zur Einhaltung der Vorgaben für das elektronische Berichtsformat (ESEF)
Siehe KFS/PE 36.

Erklärung zum Ertragsteuerinformationsbericht

Die Gesellschaft erfüllt die gesetzlichen Kriterien für eine Ertragsteuerberichterstattung und hat entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung für das Geschäftsjahr [Vorjahr] fristgerecht einen Ertragsteuerinformationsbericht offengelegt.

Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 der EU-VO

Wir wurden von der Hauptversammlung am [Datum] als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am [Datum] vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit [Datum/Geschäftsjahr/Anzahl Jahre] Abschlussprüfer.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt „Bericht zum Jahresabschluss“ mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der EU-VO in Einklang steht.

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Artikel 5 Abs. 1 der EU-VO) erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von der geprüften Gesellschaft gewahrt haben.

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

[Wir haben folgende Leistungen, die nicht im Jahresabschluss oder im Lagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die geprüfte Gesellschaft und für die von dieser beherrschten Unternehmen erbracht:
…]

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist [Name].

[Ort]

[Datum]

[Firmenmäßige Zeichnung, der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat in jedem Fall zu unterschreiben.]

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

Anlage 3: Muster für einen Bestätigungsvermerk über die Abschlussprüfung eines Jahresabschlusses einer Privatstiftung samt Lagebericht

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der [Stiftung], [Ort], bestehend aus der Bilanz zum [Datum], der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum [Datum] sowie der Ertragslage der Stiftung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Privatstiftungsgesetzes unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches [und den Bestimmungen der Stiftungserklärung].

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Stiftungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Privatstiftungsgesetzes und den österreichischen berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Stiftungsvorstands [und des Aufsichtsrats] für den Jahresabschluss

Der Stiftungsvorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Privatstiftungsgesetzes unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches [und den Bestimmungen der Stiftungserklärung] ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner ist der Stiftungsvorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Stiftungsvorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Stiftungsvorstand beabsichtigt, entweder die Stiftung zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

Sofern ein Aufsichtsrat gemäß §§ 22 ff. PSG vorhanden ist, ist folgender Absatz einzufügen:

[Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stiftung.]

Verantwortlichkeiten des Stiftungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Stiftung abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Stiftungsvorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Stiftungsvorstand dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch den Stiftungsvorstand sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Stiftung von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Sofern ein Aufsichtsrat gemäß §§ 22 ff. PSG vorhanden ist, ist folgender Absatz einzufügen:

[Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in den internen Kontrollen, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.]

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss des betreffenden Geschäftsjahres in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der Stiftungsvorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Privatstiftungsgesetzes unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches [und den Bestimmungen der Stiftungserklärung].

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und geht auf die Erfüllung des Stiftungszwecks ein.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Stiftung und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

[Ort]

[Datum]

[Firmenmäßige Zeichnung, der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat in jedem Fall zu unterschreiben.]

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

Anlage 4: Muster für einen Bestätigungsvermerk über die Abschlussprüfung eines Jahresabschlusses eines großen Vereins

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss des [Verein], [Ort], bestehend aus der Bilanz zum [Datum], der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum [Datum] sowie der Ertragslage des Vereins für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Vereinsgesetzes unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vereinsgesetzes und den österreichischen berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Leitungsorgans [und des … (falls ein für die Überwachung verantwortliches Gremium eingerichtet ist)] für den Jahresabschluss

Das Leitungsorgan ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Vereinsgesetzes unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner ist das Leitungsorgan verantwortlich für die internen Kontrollen, die es als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist das Leitungsorgan dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, das Leitungsorgan beabsichtigt, entweder den Verein zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Sofern ein … vorhanden ist, ist folgender Absatz einzufügen:

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

[Der … ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Vereins.]

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Leitungsorgan angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Leitungsorgan dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch das Leitungsorgan sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Vereins von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Sofern ein … vorhanden ist, ist folgender Absatz einzufügen:

[Wir tauschen uns mit dem … unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in den internen Kontrollen, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.]

[Ort]

[Datum]

[Firmenmäßige Zeichnung, der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat in jedem Fall zu unterschreiben.]

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

Anlage 5: Muster für einen Bestätigungsvermerk über die Abschlussprüfung eines Konzernabschlusses einer Kapitalgesellschaft mit [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss], aufgestellt nach den vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegebenen IFRS Accounting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB, samt Konzernlagebericht ohne Nachhaltigkeitsberichterstattung (kein Unternehmen von öffentlichem Interesse)

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Konzernabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Konzernabschluss der [Gesellschaft], [Ort], und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern), bestehend aus der Konzernbilanz zum [Datum], der Konzerngesamtergebnisrechnung, der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzerngeldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum [Datum] sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegebenen IFRS Accounting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des [Aufsichtsrats/Prüfungsausschusses] für den Konzernabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den IFRS Accounting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen,

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss] ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Konzerns abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir planen die Konzernabschlussprüfung und führen sie durch, um ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftsbereiche innerhalb des Konzerns zu erlangen als Grundlage für die Bildung eines Prüfungsurteils zum Konzernabschluss. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Beaufsichtigung und Durchsicht der für Zwecke der Konzernabschlussprüfung durchgeführten Prüfungstätigkeiten. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Wir tauschen uns mit dem [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss] unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in den internen Kontrollen, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss des betreffenden Geschäftsjahres in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften [und den sondergesetzlichen Bestimmungen].

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht nicht festgestellt.

[Ort]

[Datum]

[Firmenmäßige Zeichnung, der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat in jedem Fall zu unterschreiben.]

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

Anlage 6: Muster für einen Bestätigungsvermerk über die Abschlussprüfung eines Konzernabschlusses einer Kapitalgesellschaft mit [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss], aufgestellt nach dem UGB, samt Konzernlagebericht ohne Nachhaltigkeitsberichterstattung (kein Unternehmen von öffentlichem Interesse)

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Konzernabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Konzernabschluss der [Gesellschaft], [Ort], und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern), bestehend aus der Konzernbilanz zum [Datum], der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung und der Konzerngeldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum [Datum] sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften [und den sondergesetzlichen Bestimmungen].

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des [Aufsichtsrats/Prüfungsausschusses] für den Konzernabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften [und den sondergesetzlichen Bestimmungen] ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Un-

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

ternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss] ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Konzerns abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir planen die Konzernabschlussprüfung und führen sie durch, um ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftsbereiche innerhalb des Konzerns zu erlangen als Grundlage für die Bildung eines Prüfungsurteils zum Konzernabschluss. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Beaufsichtigung und Durchsicht der für Zwecke der Konzernabschlussprüfung durchgeführten Prüfungstätigkeiten. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Wir tauschen uns mit dem [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss] unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in den internen Kontrollen, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss des betreffenden Geschäftsjahres in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften [und den sondergesetzlichen Bestimmungen].

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht nicht festgestellt.

[Ort]

[Datum]

[Firmenmäßige Zeichnung, der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat in jedem Fall zu unterschreiben.]

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

Anlage 7: Muster für einen Bestätigungsvermerk über die Abschlussprüfung eines Konzernabschlusses einer Kapitalgesellschaft unter folgenden Annahmen:

- **Mutterunternehmen von öffentlichem Interesse (börsenotiert), daher**
  - **[Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss]**
  - **aufgestellt nach den vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegebenen IFRS Accounting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB**
  - **Anwendung der EU-VO**
  - **Anwendung von § 124 Abs. 2 BörseG i.d.F. NaBeG**
- **Konzernlagebericht mit Nachhaltigkeitsberichterstattung**
- **Der Konzernabschluss, der Konzernlagebericht, der Bestätigungsvermerk und alle sonstigen Informationen werden in einem** [Bezeichnung des Gesamtberichts, z.B. integrierten Geschäftsbericht] **gemeinsam veröffentlicht. Zum Datum des Bestätigungsvermerks liegt von den sonstigen Informationen nur** [konkrete Bezeichnung des/der Berichts/e, z.B. Corporate Governance-Bericht gemäß § 267b UGB] **fertig vor, alle anderen Informationen noch nicht.**

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Konzernabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Konzernabschluss der [Gesellschaft], [Ort], und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern), bestehend aus der Konzernbilanz zum [Datum], der Konzerngesamtergebnisrechnung, der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzerngeldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum [Datum] sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegebenen IFRS Accounting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr. 537/2014 (im Folgenden EU-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Konzernabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

[Beschreibung jedes besonders wichtigen Prüfungssachverhalts in Übereinstimmung mit ISA 701 und EU-VO]

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen alle Informationen im [Bezeichnung des Gesamtberichts, z.B. integrierten Geschäftsbericht], ausgenommen den Konzernabschluss, den Konzernlagebericht und den Bestätigungsvermerk. Den [konkrete Bezeichnung des/der Berichts/e, z.B. Corporate Governance-Bericht gemäß § 267b UGB] haben wir vor dem Datum dieses Bestätigungsvermerks erhalten, die übrigen Teile des [Bezeichnung des Gesamtberichts, z.B. integrierten Geschäftsberichts] werden uns voraussichtlich nach diesem Datum zur Verfügung gestellt.

Unser Prüfungsurteil zum Konzernabschluss erstreckt sich nicht auf diese sonstigen Informationen, und wir werden dazu keine Art der Zusicherung geben.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses haben wir die Verantwortlichkeit, diese sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss oder zu unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf der Grundlage der von uns zu den vor dem Datum dieses Bestätigungsvermerks erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des [Aufsichtsrats/Prüfungsausschusses] für den Konzernabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den IFRS Accounting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

Der [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss] ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Konzerns abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir planen die Konzernabschlussprüfung und führen sie durch, um ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftsbereiche innerhalb des Konzerns zu erlangen als Grundlage für die Bildung eines Prüfungsurteils zum Konzernabschluss. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Beaufsichtigung und Durchsicht der für Zwecke der Konzernabschlussprüfung durchgeführten Prüfungstätigkeiten. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Wir tauschen uns mit dem [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss] unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in den internen Kontrollen, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss] auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – auf vorgenommene Handlungen zur Beseitigung von Gefährdungen oder angewandte Schutzmaßnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem [Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss] ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Konzernabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Bericht zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen, ausgenommen die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung, aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften [und den sondergesetzlichen Bestimmungen].

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen, ausgenommen die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung, aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht nicht festgestellt.

Bericht zur Einhaltung der Vorgaben für das elektronische Berichtsformat (ESEF)
Siehe KFS/PE 36.

Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 der EU-VO

Wir wurden von der Hauptversammlung am [Datum] als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am [Datum] vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit [Datum/Geschäftsjahr/Anzahl Jahre] Abschlussprüfer.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt „Bericht zum Konzernabschluss“ mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der EU-VO in Einklang steht.

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Artikel 5 Abs. 1 der EU-VO) erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit gewahrt haben.

[Wir haben folgende Leistungen, die nicht im Konzernabschluss oder im Konzernlagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die geprüfte Gesellschaft und für die von dieser beherrschten Unternehmen erbracht:
…]

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist [Name].

[Ort]

[Datum]

[Firmenmäßige Zeichnung, der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat in jedem Fall zu unterschreiben.]

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

Anlage 8: Muster für einen Bestätigungsvermerk über die Abschlussprüfung eines Jahresabschlusses einer Kleinst-AG, aufgestellt nach dem UGB (ohne Anhang), samt Lagebericht ohne Nachhaltigkeitsberichterstattung, samt Erklärung zum Ertragsteuerinformationsbericht (Fall 1), ergänzt um einen Hinweis gemäß ISA 706 (Revised) hinsichtlich der Fiktion gemäß § 242 Abs. 1 UGB

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der [Kleinst-AG], [Ort], bestehend aus der Bilanz zum [Datum], der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und Angaben unter der Bilanz, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum [Datum] sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften [und den sondergesetzlichen Bestimmungen].

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Sonstiger Sachverhalt

Nach den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften wird bei Kleinstkapitalgesellschaften davon ausgegangen, dass der Jahresabschluss auch ohne weitere Angaben und Erläuterungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften [und den sondergesetzlichen Bestimmungen] ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk darauf

Copyright © Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
All rights reserved

aufmerksam zu machen oder unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in den internen Kontrollen, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss des betreffenden Geschäftsjahres in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften [und den sondergesetzlichen Bestimmungen].

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Erklärung zum Ertragsteuerinformationsbericht

Die Gesellschaft erfüllt nicht die gesetzlichen Kriterien für eine Ertragsteuerberichterstattung und ist daher nicht verpflichtet, für das Geschäftsjahr [Vorjahr] einen diesbezüglichen Bericht offenzulegen.

[Ort]

[Datum]

[Firmenmäßige Zeichnung, der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat in jedem Fall zu unterschreiben.]